

BUNDESGERICHTSHOF

BLW 5/93

BESCHLUSS

vom
8. Juni 1993

in der Landwirtschaftssache

betreffend die Abfindung eines LPG-Mitglieds

Beteiligte:

1. Friedrich S [REDACTED], U [REDACTED], B [REDACTED],

Antragsteller und Rechts-
beschwerdegegner,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

2. Landwirtschaftliche E [REDACTED] - E [REDACTED] - und A [REDACTED] -
genossenschaft, vertreten durch den Geschäftsführer
Frank F [REDACTED], G [REDACTED] / V [REDACTED]

Antragsgegnerin und Rechts-
beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der Bundesgerichtshof, Senat für Landwirtschafts-
sachen, hat am 8. Juni 1993 durch den Vorsitzenden Richter
Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Vogt und Dr. Wenzel
- gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 LwVG ohne Zuziehung ehrenamtlicher
Richter -

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen das Urteil des
Amtsgerichts - Landwirtschaftsgericht -
Osterburg vom 11. Dezember 1992 wird auf
Kosten der Beteiligten zu 2 als unzulässig
verworfen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerde-
verfahren wird auf 9.448,45 DM festgesetzt.

G r ü n d e

I.

Der Beteiligte zu 1 ist Alleinerbe seines am 3. April
1984 verstorbenen Vaters Walter S [REDACTED]. Dieser war Mit-
glied der LPG "Junger Sozialist" in B [REDACTED] deren Rechts-
nachfolgerin die Beteiligte zu 2 ist.

- 3 -

Der Beteiligte zu 1 verlangt die Rückzahlung der von dem Erblasser erbrachten Inventarbeiträge in Höhe von 11.363,95 DM. Die Beteiligte zu 2 hat den Antrag in Höhe von 1.915,50 DM anerkannt. Sie wendet im übrigen ein, die Beiträge seien schon zu Lebzeiten des Erblassers zurückgezahlt worden.

Das Landwirtschaftsgericht hat die Beteiligte zu 2 über den anerkannten Betrag in Höhe von 1.915,50 DM hinaus zur Zahlung weiterer 9.448,43 DM (insgesamt richtig wohl 11.363,95 DM) verurteilt. Hiergegen wendet sich die Rechtsbeschwerde.

II.

Das Rechtsmittel ist nicht statthaft.

Die Rechtsbeschwerde in Rechtsstreitigkeiten aus dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz ist nur unter den in §§ 24 bis 29 LwVG geregelten Voraussetzungen zulässig (Senatsbeschlüsse v. 23. Januar 1992, BLw 1/92, NJW 1992, 981; v. 4. Dezember 1992, BLw 19/92, WM 1993, 709 = AgrarR 1993, 87 und v. 21. April 1993, BLw 59/92, zur Veröffentlichung vorgesehen). Weil nach § 65 LwAnpG die Mittelinstanz entfällt, bedeutet dies, daß die Rechtsbeschwerde nur bei Zulassung oder im Fall der Abweichung stattfindet, wobei insoweit auch schon die Abweichung eines Landwirtschaftsgerichts von der Entscheidung eines anderen Landwirtschaftsgerichts genügt (Hagen, Agrarrecht 1992, 181, 185).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das Landwirtschaftsgericht hätte daher prüfen müssen, ob die Rechtsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung zuzulassen ist. Dies hat es erkennbar nicht getan. Der am Schluß der Entscheidungsgründe enthaltene Hinweis "gegen diese Entscheidung kann die Beklagte Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof einlegen. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem anliegenden Vordruck" enthält entgegen der von der Rechtsbeschwerde vertretenen Auffassung keinen Ausspruch über die Zulassung des Rechtsmittels, sondern eine undifferenzierte Rechtsmittelbelehrung, die erkennen läßt, daß das Landwirtschaftsgericht die Zulassungswürdigkeit der Rechtsbeschwerde gar nicht geprüft hat. Insoweit unterscheidet sich der Sachverhalt nicht von dem des Senatsbeschlusses vom 21. April 1993 (BLw 59/92, zur Veröffentlichung bestimmt). Mithin ist die Zulassungsprüfung vom Rechtsbeschwerdegericht nachzuholen (Senatsbeschlüsse v. 22. Oktober 1992, BLw 3/92, WM 1993, 439; v. 4. Dezember 1992, BLw 23/92, WM 1993, 466 = AgrarR 1993, 89; v. 21. April 1993, BLw 59/92, zur Veröffentlichung vorgesehen).

Die Rechtsbeschwerde ist nicht zuzulassen, weil der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung nicht zukommt. Es geht in der angefochtenen Entscheidung nicht um Rechtsfragen von allgemeiner Bedeutung, sondern um die Würdigung des Streitstoffs und der erhobenen Beweise dahin, ob die LPG die Inventarbeiträge noch zu Lebzeiten des Erblassers in dem behaupteten Umfang zurückgezahlt hat. Dementsprechend wendet sich die Rechtsbeschwerde auch nur gegen die Beweiswürdigung des Landwirtschaftsgerichts. Diese ist aber Sache des

Tatrichters und wirft hier keine über den Einzelfall hinausgehenden Rechtsfragen auf.

Daß das Landwirtschaftsgericht in der falschen Verfahrensart entschieden hat (Senatsbeschl. v. 4. Dezember 1992, BLw 19/92, AgrarR 1993, 87 = WM 1993, 709), verschafft der Sache ebenfalls keine grundsätzliche Bedeutung.

Schließlich liegt auch kein Abweichungsfall im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG mit der durch § 65 LwAnpG gebotenen Maßgabe (vgl. BGHZ 117, 101; Hagen, AgrarR 1992, 181, 185) vor.

Die Rechtsbeschwerde ist daher mit der Kostenfolge aus § 44 LwVG zu verwerfen.

Hagen

Vogt

Wenzel